



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45735

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: EB.51

Inhaber der ABE
und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45735

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45735

Die ABE Nr. 45735 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2 , Typ EB.51, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	EB.51 4A	ohne Ring	60,1	615	1935	100/4	37
2	EB.51 4A	Ø60.1-Ø54.1	54,1	615	1935	100/4	37
3	EB.51 4A	Ø60.1-Ø56.1	56,1	615	1935	100/4	37
4	EB.51 4A	Ø60.1-Ø56.6	56,6	615	1935	100/4	37
5	EB.51 4A	Ø60.1-Ø57.1	57,1	615	1935	100/4	37
6	EB.51 4C	Ø70.1-Ø64.1	64,1	638	1950	114,3/4	42
7	EB.51 4C	Ø70.1-Ø66.1	66,1	638	1950	114,3/4	42
8	EB.51 4C	Ø70.1-Ø67.1	67,1	638	1950	114,3/4	42
9	EB.51 5A	Ø60.1-Ø54.1	54,1	580	1935	100/5	37
10	EB.51 5A	Ø60.1-Ø56.1	56,1	580	1935	100/5	37
11	EB.51 5A	Ø60.1-Ø57.1	57,1	580	1935	100/5	37
12	EB.51 5B	Ø70.1-Ø57.1	57,1	670	2015	112/5	37
13	EB.51 5B	Ø70.1-Ø66.6	66,6	670	2015	112/5	37
14	EB.51 5C	Ø70.1-Ø64.1	64,1	670	2015	114,3/5	42
15	EB.51 5C	Ø70.1-Ø67.1	67,1	670	2015	114,3/5	42

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55810303 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45735

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 11.09.2003 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 18.09.2003
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55810303